



REPUBLIC ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD Ettl

II-12196 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

353.260/151-I/6/90

10. August 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

5667/AB

1990 -08- 13

Parlament
1017 W i e n

zu 5729/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dillersberger, Dkfm. Bauer haben am 13. Juni 1990 unter der Nr. 5729/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Womit werden diese eklatanten Kostenerhöhungen für den Beschuß begründet?
2. Können Sie bestätigen, daß die gegenständliche Gebührenerhöhung die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Firmen auf dem internationalen Markt beeinträchtigt und, wenn nein, warum nicht?
3. Werden Sie die Gebührenerhöhung einer neuerlichen Überprüfung unterziehen und, wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

In den Tarifposten 38 und 39 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983 betreffend das Beschußwesen wird über Anregung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Angleichung verschiedener Tarifposten durchgeführt, da sich in der Praxis gezeigt hat, daß die Differenzierung zwischen Büchsenläufen und Kleinkaliberläufen nicht gerechtfertigt ist. Die

Kostensteigerungen für Kleinkalibergewehre erklären sich dabei daraus, daß in der geltenden Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung davon ausgegangen worden war, der Aufwand für den Beschuß bei diesen Waffen sei geringer als bei Büchsenläufen. Da sich diese Annahme aufgrund der Erfahrungen in der Praxis nicht aufrecht erhalten läßt, wird nunmehr eine Angleichung der Verwaltungsabgaben ins Auge gefaßt.

Die Abgaben für gleiche Verwaltungstätigkeiten sollen damit in Hinkunft gleich hoch sein.

Es ist insbesondere auch darauf hinzuweisen, daß die Kosten für den Beschuß nicht allgemein erhöht werden, sondern lediglich die bisherige Begünstigung für Kleinkalibergewehre aufgehoben wird und im übrigen bei einzelnen Tarifposten im Beschußwesen sogar Reduzierungen vorgenommen werden.

Zu Frage 2:

Da der Tarif für den Beschuß derart gestaffelt ist, daß den österreichischen Unternehmen, wie etwa jenen mit Standort Kufstein, der Tarif nach TP 38 C Z 1 lit. a (in der neuen Fassung) für den Beschluß in Nebenstellen zu Gute kommt, ist eine Wettbewerbsbeeinträchtigung der österreichischen Firmen nicht zu befürchten.

Die in CIP-Mitgliedsstaaten wie der Bundesrepublik Deutschland und Belgien anfallenden Kosten werden auch nach der Erhöhung über diesem Tarif liegen.

Zu Frage 3:

Der Vergleich mit den Kosten in anderen CIP-Mitgliedsstaaten ergibt keine Notwendigkeit, aus Gründen des Konkurrenzschutzes für österreichische Firmen die erwähnte Angleichung der Tarife nicht vorzunehmen.

